

Bekanntmachung (im Gemeindeblatt 11/2022 – 01.11.2022)

**Betr.: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Retzelfembach West II"**

Der Gemeinderat Veitsbronn hat mit Beschluss vom 29.09.2022 den o. g. Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn, Zimmer 17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie von Mängeln der Abwägung gilt gem. § 215 Abs. 1 BauGB folgendes:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB besonders hingewiesen. Darin ist die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche geregelt.

Marco Kistner
1. Bürgermeister